

1. Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen „Abteilung Badminton“ versteht man ein Unterorgan des GSCA im Sinne von Art. 60 ZGB Sitz in Aarau.

2. Zweck

2.1 Die „Abteilung Badminton“ bezweckt die Förderung der sportlichen Aktivität und der Kameradschaft.

2.2 Nur die Vereinsmitglieder des GSCA sind berechtigt in dieser Abteilung mitzumachen.

2.3 Interessierte Nichtmitglieder können dreimal zum Probetraining kommen, bevor sie zum Mitglied werden müssen. Anträge sind dem Badminton-Leiter zu stellen.

2.4 Wer nicht Mitglied, aber trotzdem trainieren möchte, muss pro Training eine Gebühr bezahlen.

2.5 Pflege der Kameradschaft und sinnvolle Freizeitbeschäftigung.

3. Mittel

3.1 Die Abteilung finanziert sich durch die Mitgliederbeiträge und diverse Unterstützungsbeiträge.

3.2 Jeder Teilnehmer hat einen Jahresbeitrag zu leisten, welcher vom Vorstand nach Bedarf festgelegt wird. Mitglieder unter 18 Jahren sind vom Beitrag befreit.

4. Organisation

4.1 Die Abteilung handelt durch die Jährliche Abteilungsversammlung und den Vorstand, der die laufenden Geschäfte tätigt.

4.2 Das Vereinsjahr beginnt zwischen Februar und März.

4.3 Die Versammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal pro Jahr ausgeführt. Die Einladung für die Versammlung erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung mindestens 2-3 Wochen im Voraus. Die Teilnahme ist **obligatorisch** für alle Mitglieder. (Art. 5.1)

4.4 Anträge und allfällige Abmeldungen sind bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung Schriftlich an den Vorstand zu richten.

4.5 Keines der Vorstandsmitglieder ist berechtigt, ein Geschäft alleine auszuführen oder zu bestimmen. Dazu braucht es immer das Einverständnis der anderen Abteilungsmitglieder.

4.6 Der Vorstand besteht aus den folgenden 3 Mitgliedern:

Leiter: Leitet die Jährliche Versammlung und beruft, falls nötig, zusätzliche Sitzungen ein. Er ist auch die Kontaktperson für Informationen und Probleme innerhalb der Abteilung.

Kassier: Ist für sämtliche finanzielle Tätigkeiten verantwortlich. Schreibt jährlich ein Kassabericht, der vom Revisor kontrolliert wird.

Protokollführer: Ist verantwortlich für das Protokoll.

4.7 Der Vorstand wird durch die Badmintonversammlung gewählt.

4.8 Schlüssel: Der Leiter und ein/e regelmässige/r Trainingsbesucher/in haben je ein Schlüssel zur Turnhalle und tragen dafür die Verantwortung.

4.9 Der Revisor muss beim Kassier zu Hause, alljährlich das Kassawesen überprüfen und einen Bericht zuhanden der Sitzungen verfassen. Die Revisoren werden alle Jahre aus der „Abteilung Badminton“ gewählt.

4.10 Bei Konflikten wendet man sich zuerst an die Kontaktperson (Leiter). Falls das klärende Gespräch zu keiner einheitlichen Lösung führt, wird der Fall an den Vereinsvorstand GSCA weitergeleitet, welcher dann auch den endgültigen Entscheid fällt.

4.11 Bei Turnieren oder Anlässen entscheidet der Badmintonvorstand, wer ein Bericht für die Homepage resp. Clubnachrichten des GSCA verfasst.

4.12 Bei den separaten Anlässen (Grillparty, Niggi-Näggi, usw.) liegt die Verantwortung betreffend Aufgabenaufteilung vollumfänglich beim Leiter. Bei den Turnieren stellt der Leiter das Organisations-Komitee zusammen.

5. Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder können an allen Aktivitäten der Abteilung teilnehmen. Sie sind stimm- und wahlberechtigt und in jede Funktion wählbar.
- 5.2 Neue Mitglieder/innen werden grundsätzlich nur an der Versammlung aufgenommen. Wenn ein Mitglied kurz nach der Versammlung im Vorjahr, d.h. zwischen der Versammlung und den Sommerferien beitrifft, bezahlt es den vollen Jahresbeitrag. Ab den Sommerferien bis Ende November bezahlt es den halben Jahresbeitrag. Ab Dezember bis zur Versammlung ist es gratis.
- 5.3 Um bei den Schweizerischen Turnieren im Mannschaftssport mitmachen zu können, braucht es eine Lizenz vom Schweizerischen Gehörlosen-Sportverband (SGSV). Anträge sind dem Sportchef des GSCA zu melden. Im Einzelsport ist eine Lizenz nicht mehr erforderlich. Die Mitgliedschaft in einem Verein ist obligatorisch.
- 5.4 Wer sich zu Anlässen oder Turnieren anmeldet, kann sich nur mit einer schriftlichen Begründung, zum Beispiel Arztzeugnis abmelden. Das gilt auch für alle anderen Aktivitäten.
- 5.5 Die Versicherung von Unfällen, Fahrten ins Training und Ausrüstung sind die Sache des Teilnehmers. Die Abteilung haftet nicht für Diebstähle und leichte Sachbeschädigungen in der Turnhalle.

6. Kündigung

- 6.1 Austritte sind Schriftlich auf die folgende Versammlung anzukündigen. Bei vorzeitigem Austritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.
- 6.2 Für den Austritt aus dem GSCA muss bis Ende November an den Präsidenten eine schriftliche Kündigung geschickt werden.

7. Auflösung

- 7.1 Die Versammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen, sofern die Mehrheit der Mitglieder dem Beschluss zustimmt. Das Vereinsvermögen wird einem guten Zweck zugeführt. (z.B. an GSCA)



Gehörlosen Sportclub Aarau

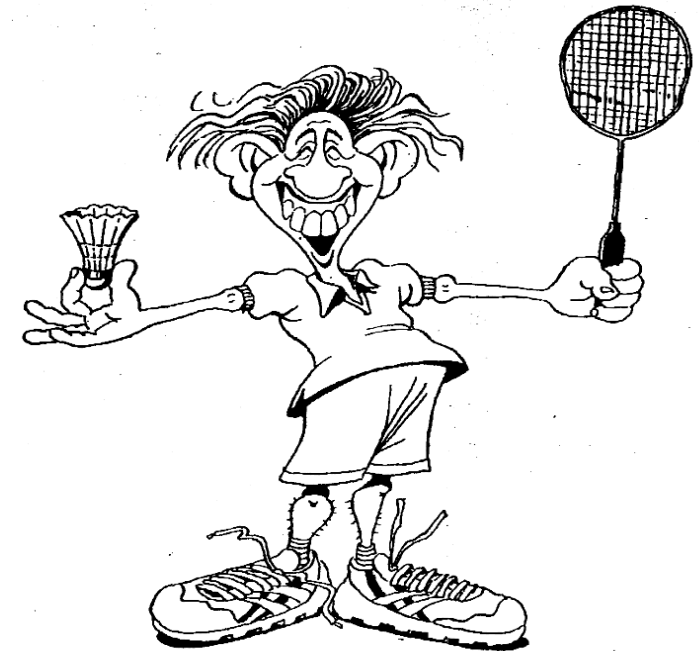
Mitglied des Schweiz. Gehörlosen-Sportverbandes

Postadresse: GSC Aarau, 5000 Aarau

Web: www.gscaarau.ch

Postcheckkonto: 50-70359-3

E-Mail: info@gscaarau.ch



Reglement der Abteilung Badminton

Hergestellt am 05. Januar 2000

Geändert am 06. Februar 2007

Geändert am 17. Mai 2011